Für Bewerber, die eine Erweiterungsprüfung im Lehramt nach Anlage IV und V der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen anstreben, sind - soweit Studienplätze ausgewiesen sind - darüber hinaus (außer Sonderpädagogische Fachrichtung und Pflegewissenschaft) jeweils 2 Studienplätze vorgesehen.

4.3 in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs

		Hauptfach	Nebenfac
	Germanistik	2,0	2,0
	Kulturwissenschaft	2,0	2,0
	Kunstwissenschaft	2,0	2,0
4.4	in den Bachelorstudiengängen		
	Digitale Medien		2,0
4.5	in den Masterstudiengäng	jen	
	Digitale Medien		18,0
	Marine Mikrobiology		4,0
	International Economic Relations ¹⁾		0,0
	Business Studies		0,0
	International Relations: G Governance and Social Th		2,0
	Kunst- und Kulturvermittl	ung	2,0
	Biochemie		14,0
	DENGO		2,0
	Stadt- u. Regionalentwick	lung	13,0
	1) Auglaufonder Studiongang		

- 1) Auslaufender Studiengang
- ²⁾ Bewerber werden ab dem 6. Fachsemester zugelassen.
- ³⁾ Bewerber werden ab dem 4. Semester zugelassen.
- II. Unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144 – 221-h-3-), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 312) geändert worden ist, ist die Anzahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber für Lehramtsstudiengänge oder zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs in Magisterstudiengängen doppelt so hoch wie die dort genannte Zulassungszahl. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfächer eines Magisterstudiengangs und dem 2. Fach Pflegewissenschaft mit der Maßgabe, dass die Zahl der aufzunehmenden Bewerber viermal so hoch ist wie die zu dem jeweiligen Nebenfach oder dem 2. Fach Pflegewissenschaft genannte Zulassungszahl.
- III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Bremen, den 24. Januar 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 19. Januar 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Januar 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der "Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre" vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 124) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem "Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen" vom 14. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 589):

Artikel 1

Die Fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. S. 124) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 erhält einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:
 - "(5) Die Durchführung der Studienberatung einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen werden in der Studienordnung näher geregelt."
- 2. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "(1) Um Prüfungsleistungen in den Modulbereichen "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" sowie "Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre" ablegen zu können, müssen mindestens 110 Leistungspunkte des Grundstudiums erworben sein. Zum Ablegen von Prüfungsleistungen im Modulbereich "Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre" muss die Diplomvorprüfung bestanden sein. Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums sowie Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können auch ohne abgeschlossene Diplomvorprüfung erbracht werden."
- 3. In der Folge erhält § 10 Abs. 1 folgende neue Fassung:
 - "(1) Für die Anmeldung zur Diplomarbeit müssen die Modulbereiche "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" und ein Modulbereich "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" sowie die Diplomvorprüfung bestanden sein."

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden des Studiengangs, die im WS 04/05 immatrikuliert waren.

Bremen, den 20. Januar 2005

Der Rektor der Universität Bremen